

16. MRZ. 2009 *Heu*



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV
Friends of the Earth Germany

Bundesgeschäftsstelle

Fon 0 30/27 58 64-0
Fax 0 30/27 58 64-40

bund@bund.net
www.bund.net

Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender

Fon: 0 30/2 75 86-4 31
Fax: 0 30/2 75 86-4 60
hubert.weiger@bund.net

06. März 2009



8865/2009

Herrn Minister
Frank Kupfer
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft
Archivstr. 1
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Poststelle
Eing: 11. März 2009
AZ 37-8400.02/62

SM

BUND 10-Punkte-Plan zur Umsetzung der Beschlüsse des Health Check in den Bundesländern

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Sorge begleiten wir derzeit die Umsetzung der Beschlüsse zum Health Check in den Bundesländern vom November 2008. Die EU-Kommission hatte vier neue Herausforderungen identifiziert, die über die zusätzlichen Modulationsmittel gefördert werden sollten. Hilfe für die Milchregionen sollte u.a. über die Nutzung des neuen Artikels 68 erfolgen. Aufgrund der Interventionen von Deutschland hat sich nun eine neue Situation ergeben, die Milch wurde zusätzlich als „neue Herausforderung“ akzeptiert, die aus der 2. Säule zu fördern ist. Deutschland bewirkt mit der Ablehnung der Nutzung von Artikel 68, dass einerseits viel weniger Geld für diese neuen Herausforderungen zur Verfügung stehen, dass es andererseits zu einem „Konkurrenzkampf“ zwischen den vergleichsweise geringen Mittel kommen wird. Denn bei der Umsetzung in den Bundesländern beobachten wir, dass die zusätzlichen Mittel für die neuen Herausforderungen überwiegend in die Investitionsförderung fließen sollen, für Biodiversität, Klimaschutz etc. kaum neue Programme aufgelegt werden.

Der BUND warnt nachdrücklich davor, die zusätzlichen Mittel der Modulation in die Investitionsförderung für Tierhaltungen zu geben. Angesichts des Überangebotes von Milch und Fleisch am EU-Markt führen Investitionen zu einer absehbaren Ausweitung der Produktion. Dies zieht weitere Preissenkungen nach sich, die insbesondere den Milchviehbetrieben, aber auch den Schweinefleischerzeugern in der aktuellen Situation erhebliche Verluste verursachen würden. Zudem sind negative Umweltwirkungen insbesondere hinsichtlich der Überdüngung bei einer Ausweitung der tierischen Erzeugung unausweichlich. Dies gilt insbesondere für Länder, die regional oder im Ganzen bereits an die Grenzen der Düngeverordnung stoßen.

Hausanschrift:
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 37020500
Konto 8280202
IBAN DE24 3702 0500 0008 2802 02
BIC: BFS WDE33

GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67
Konto 8016084700
IBAN DE43 4306 0967 8016 0847 00
BIC: GENODEM1GLS

Geschäftskonto:
Bank f. Sozialwirtschaft
BLZ 37020500
Konto 8280201
IBAN DE51 3702 0500 0008 2802 01
BIC: BFS WDE33

Vereinsregister:
Berlin VR 21148Nz
Steuernummer:
27/657/50848
USt-ID-Nr.
DE 216308839

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Wir fordern Sie daher auf, bei der Verteilung der Modulationsmittel vollständig auf die Investitionsförderung in die tierische Erzeugung zu verzichten, soweit eine Ausweitung der Bestände damit einhergeht.

Der BUND schlägt stattdessen einen 10-Punkte-Plan vor für die Verwendung der Mittel in den Bundesländern, der sicherstellt, dass die neuen Herausforderungen, insbesondere die Umweltbelange, umfassend berücksichtigt werden. Gleichzeitig sichert der Plan, dass die Modulationsmittel den landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen, die nachweislich gesellschaftliche Leistungen erbringen. Dies ist auch für die Akzeptanz Ihrer Entscheidungen über die Verwendung der Mittel von grundlegender Bedeutung.

1. Im Investitionsbereich Tierhaltungen ist die Förderung auf Investitionen in besonders tiergerechte Haltungssysteme wie Festmistverfahren und Ökolandbau zu begrenzen. Im konventionellen Bereich ist eine Ausweitung der Tierplatzzahlen auszuschließen. Dies dient den Herausforderungen Klimaschutz, Biodiversität, Gewässerschutz und zahlreichen Milchviehbetrieben.
2. Im Investitionsbereich Bioenergie sind ausschließlich Anlagen bzw. Mikronetze zu fördern, die zur gleichzeitigen Gewinnung von Strom und Wärme ausgelegt sind und deren Beschickung aus einer mindestens viergliedrigen Fruchtfolge erfolgt. Anlagen, die neuen Tierhaltungen nachgeschaltet sind, sind von der Förderung auszuschließen. Dies dient den Zielen Klimaschutz, Bioenergie und Biodiversität. Mit dieser strategischen Verschiebung der Investitionsanreize von der tierischen Produktion auf die Bioenergieerzeugung kann mit dieser Maßnahme mittelfristig von einer Marktentlastung im tierischen Bereich ausgegangen werden, die den (Milch-) Erzeugern zugute kommt.
3. Die Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutzprogramme sind insgesamt um 30 Prozent aufzustocken. Dies ist notwendig angesichts steigender Rohstoffpreise. Nur mit einer Aufstockung der Extensivierungsanreize sind diese Programme für Landwirte attraktiv zu erhalten und somit überhaupt umweltwirksam. Insbesondere die Grünlandextensivierung bedarf einer stärkeren Förderung, auch um Grünlandumbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sind Programme für Blühstreifen und Schonstreifen an Feldrändern zentral zum Erhalt der Biodiversität. Die Einführung und Aufstockung dieser Programme dient dem Klima-, Arten- und Gewässerschutz.
4. Die Umstellung auf ökologischen Landbau und die Beibehaltungsprämie sind bis zur maximal möglichen Förderhöhe, die sich aus der ELER-Verordnung ergeben, auszuweiten. Dies dient den Zielen Klimaschutz, Biodiversität und Gewässerschutz. Gleichzeitig kann diese Förderung für viele Milchviehbetriebe eine Existenzsicherung bieten.
5. In jedem Bundesland sollten Weidehaltungsprogramme gefördert werden

und für alle Betriebe erhältlich sein, die Weidehaltung im Umfang von mindestens 100 Tagen im Jahr betreiben. Dies gilt auch für Jungviehhaltung auf Weiden. Davon profitieren Klimaschutz (Vermeidung von Umbruch), Biodiversität und Gewässerschutz.

6. Die Ausgleichzulage ist zu erhalten und in besonders benachteiligten Regionen aufzustocken, um die dortige Bewirtschaftung sicher zu stellen. Dies dient gezielt dem Erhalt der Biodiversität und insbesondere den zahlreichen Milchviehbetrieben in Regionen ohne Einkommensalternative.
7. Zur Förderung des Bodenschutzes und des Humusaufbaus sind in allen Bundesländern Festmistprogramme zu etablieren. Dies stellt einen gezielten Beitrag zum Klimaschutz insbesondere auf Ackerstandorten dar.
8. Insbesondere sehen wir erheblichen Förderanreizbedarf für weite Fruchtfolgen (z.B.: Mais: 4 Jahre FF-Abstand, Raps: 5 Jahre FF-Abstand). Notwendig ist in diesem Zuge auch eine Förderung des Anbaus von Eiweißleguminosen, um die tierische Erzeugung zunehmend auf heimische Eiweißfuttermittel umzustellen und die erhebliche Abhängigkeit von Eiweißfutterimporten zu verringern. Gleichzeitig würde mit diesem Instrument die Fruchtfolge auf vielen Betrieben erweitert werden.
9. Für die bereits viel diskutierten Mulchsaatterfahren empfehlen wir dringend, eine mögliche Förderung unbedingt mit Fruchtfolgevorgaben zu kombinieren. Ohne ausreichende Fruchtfolgeabstände ist die Zunahme von Schädlingen und Krankheiten wegen der an der Ackeroberfläche verbleibenden Pflanzenreste vorprogrammiert. In Folge ist ein verstärkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln absehbar. Nur in dieser Kombination sichert die Förderung Klimaschutz, Biodiversität und Gewässerschutz auch in Biogas erzeugenden Betrieben.
10. Die Wissensvermittlung zu ökologisch besonders vorteilhaften Tierhaltungs- und Ackerbauverfahren (zum Beispiel zur alternativen Geflügelhaltung, zu Hüte- und Beweidungstechniken für Schaf- und Ziegenhalter und zum Zwischenfruchtanbau) sollte kurzfristig Förderung erhalten, um Landwirten den Einstieg in neue und bereits bestehende ELER-Programme zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

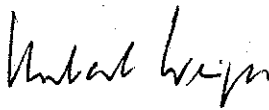
Öffnung für Artikel 68

Grundsätzlich möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass wir angesichts der geringen Mittelumschichtung noch immer ein bedeutendes Finanzdefizit im Bereich der Ländlichen Entwicklung sehen. So scheint es derzeit – trotz der erheblichen Inlandsnachfrage nach Lebensmitteln aus ökologischem Landbau – nicht möglich, dass umstellungswilligen Betriebe in ausreichender Höhe eine Umstellungsförderung erhalten. Diese Betriebe, die sich am Nachfragemarkt in Deutschland ausrichten und gleichzeitig erhebliche Umweltdienstleistungen erbringen, verdienen es aus unserer Sicht vorrangig, mit staatlicher Förderung den Weg dorthin geebnet zu bekommen.

Vor dem Hintergrund der Mittelknappheit in der 2. Säule sehen wir daher die Notwendigkeit, die Möglichkeit des Artikels 68 zu nutzen, um besondere Leistungen und Qualitäten gerade in der Milcherzeugung zu entgelten. Wir appellieren daher an Ihr Haus, sich dieser Möglichkeit zu öffnen. Aus unserer Sicht ist eine Ablehnung des Instrumentes nicht nachvollziehbar, solange keine konkreten Berechnungen über die Einkommenswirkungen, Arbeitsplatzeffekte und Umweltwirkungen bei der Anwendung des Instrumentes etwa für Grünland-Milchbetriebe sowie regionale und handwerkliche Verarbeitung vorliegen. Im Gegenteil sehen wir in dem Instrument eine hervorragende Möglichkeit, Milchviehbetriebe gezielt zu unterstützen wie es politisch intendiert ist. Diese gezielte Mittelverwendung bieten die Direktzahlungen nicht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Eingaben wohlwollend prüfen und bei der Umsetzung des Health Check in Ihrem Bundesland berücksichtigen. Gern erwarten wir Ihre Antwort auf unsere Anregungen, die wir Ihnen gern auch in einem persönlichen Gespräch näher erläutern würden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender des BUND



Hans-Udo Weiland
Landesvorsitzender BUND Sachsen